



Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze

Wasserrechtliche Erlaubnis für den Betrieb einer Bauwasserhaltung und Errichtung von Garten-, Trink- oder Brauchwasserbrunnen

Bauwasserhaltung

Das Entnehmen von Bauwasser sowie das Einleiten des in seinen Eigenschaften nicht veränderten Wassers (sog. Bauwasserhaltung) in das Grundwasser oder ein oberirdisches Gewässer stellen Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 bzw. Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar.

Diese Gewässerbenutzungen bedürfen gemäß § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis und sind erforderlich, um schädliche Gewässeränderungen zu verhüten oder auszugleichen.

Der Betrieb einer Bauwasserhaltung ohne Erlaubnis ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer **Geldbuße bis zu 50.000 Euro** geahndet werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Wir weisen betroffene Bauherren **ausdrücklich** auf die Erlaubnispflicht einer benötigten Bauwasserhaltung hin!

Errichtung von Garten-, Trink- oder Brauchwasserbrunnen

Vor Errichtung eines solchen Brunnens ist zu allererst eine dementsprechende Anzeige nach § 49 Abs. 1 WHG und Art. 30 Abs. 1 Bayerische Wassergesetz (BayWG) beim Landratsamt in Landsberg zu stellen.

Da der Grundwasserschutz im Vordergrund steht, dürfen solche Brunnen erst nach Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Weilheim und darauf basierender Bohrfreigaben des Landratsamts Landsberg errichtet werden.

Wird entgegen Art. 30 Abs. 1 BayWG die benötigte Anzeige nicht richtig oder nicht vollständig erstattet, ist dies eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer **Geldbuße bis zu 5.000 Euro** belegt werden.

15.12.2020


Peter Hammer
1. Bürgermeister

ausgehängt am :
15.12.2020

abgehängt am :